

Lehrlings-Ticket

TOP-TICKET

Erläuterungen

Alter	<p>Anspruchsberechtigt sind Lehrlinge längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.</p> <p>Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Die Tickets sind auch für Lehrlinge vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird (siehe § 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz). Anspruchsberechtigt sind auch Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.</p>	
Anerkanntes Lehrverhältnis	<p>Anspruchsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Lehrlinge, die in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen, » Teilnehmer/innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte. 	
Wohnort oder Lehrstelle in der Steiermark	<p>Der Hauptwohnsitz oder die Lehrstelle müssen in der Steiermark liegen.</p>	
Drei-Tage-Regel, Weglänge	<p>Für das Lehrlings-Ticket sind Lehrlinge anspruchsberechtigt, die an mindestens drei Tagen in der Woche im Verbundlinienverkehr zur Lehrstelle und zurück fahren.</p> <p>Für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für sogenannte Familienheimfahrten ist das Lehrlings-Ticket nicht vorgesehen.</p> <p>Die Entfernung zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte darf pro Richtung maximal 130 km betragen.</p>	<p>Beim Top-Ticket gibt es keine Einschränkungen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Lehrlinge, die zum Beispiel zu Fuß zur Lehrstelle gehen oder mit dem Werksverkehr zur Lehrstelle fahren und deswegen kein Lehrlings-Ticket erhalten, können für ihre Freizeitaktivitäten ein Top-Ticket kaufen. » Achtung: Nur in diesen Fällen ist bei den Angaben zur Verbindung im Bestellformular nichts einzutragen.

In nebenstehender Tabelle sind die Zugangsvoraussetzungen, die für den Erwerb eines Lehrlings-Tickets oder eines Top-Tickets erforderlich sind, angeführt. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark.

Wird ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Beendigung des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.



Vom Verkehrsunternehmen einzukleben:

Klebeetikett

Strafbestimmungen: Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des Lehrlings-Tickets oder des Top-Tickets ist die Differenz zu einer Verbundzeitkarte zu bezahlen sowie ein Bearbeitungsentgelt von € 100,- zu entrichten.